

Haus- und Badeordnung des Bergschwimmbades der Stadt Erlenbach a. Main

I. Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bergschwimmbad. Das Bad wird von der Stadt Erlenbach a. Main als öffentliche Einrichtung betrieben. Es dient der Gesundheitspflege, der Erholung und dem Sport. Die Haus- und Badeordnung wird im Eingangs- bzw. Kassenbereich durch Aushang bekannt gegeben. Diese ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Jeder kann das Bergschwimmbad im Rahmen dieser Ordnung während der bestimmten und bekannt gemachten allgemeinen Badezeit gegen Entgelt nutzen. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Benutzungsentgelte setzt der Stadtrat der Stadt Erlenbach a. Main in einer Entgeltordnung fest. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben. Einzelkarten gelten zur sofortigen einmaligen Benutzung am Lösungstag. Eintrittskarten sind dem Personal nach Verlangen vorzuweisen, verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (5) Fundgegenstände sind beim Kassenpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (6) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Benutzungsentgelt nicht zurückerstattet.
- (7) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal, die Betriebsleitung bzw. die Stadtverwaltung der Stadt Erlenbach a. Main entgegen.

II. Zutritt zu den Badeanlagen

- (1) Der Zutritt zu den Bädern, in denen Eintritt erhoben wird, ist ausschließlich durch die Kassenanlagen zulässig.
- (2) Das Betreten der Technik-, Kassen-, Personal- und Aufsichtsräume ist für Unbefugte untersagt.
- (3) Die Benutzung des Bergschwimmbades ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann gestattet, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Beschränkungen ergeben.
- (4) Der Zutritt sowie der Aufenthalt im Bergschwimmbad ist Personen nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet,
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;

- b) die Tiere mit sich führen;
- c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden;
- d) die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen;
- e) gegen die ein Hausverbot besteht.

Folgenden Personen ist der Zutritt im Interesse ihrer eigenen Sicherheit nur in Begleitung einer die Defizite ausgleichenden Person, die dafür die Verantwortung übernimmt und tragen kann, erlaubt:

- a) Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszugehen.
 - b) Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.
- (5) Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Aufsichtsverpflichteten oder sonstigen Erwachsenen, der für den Bäderbesuch die Aufsicht ausübt und ausüben kann, gestattet.
- (6) Von der Benutzung des Bergschwimmbades kann die Stadt bis zur Dauer eines Jahres Personen ausschließen, die wiederholt gegen die guten Sitten, die Ruhe und Ordnung sowie die Sicherheit und Sauberkeit im Bereich des Bergschwimmbades verstoßen.

III. Benutzung durch Vereine, Verbände, Schulen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Bergschwimmbades durch Vereine, Verbände, Schulklassen und ähnliche Gruppen für Zwecke des Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Angehörige des in Ziff. 1 genannten Personenkreises sind anderen Benutzern des Bergschwimmbades gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt.
- (3) Die Zulassung geschlossener Gruppen und die weiteren Einzelheiten der Badbenutzung werden durch die Betriebsleitung bzw. die Stadtverwaltung der Stadt Erlenbach a. Main allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Für jede Benutzung des Bergschwimmbades durch geschlossene Gruppen ist der Stadtverwaltung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Diese Verpflichtung entfällt für Schulklassen, wenn der Sport- oder Klassenlehrer die verantwortliche Aufsicht führt. Die jeweilige Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung sowie etwaige besondere Anordnungen der Stadt und ihrer Bediensteten eingehalten werden.
- (5) Während ihrer Benutzungsstunden tragen die betreffenden Vereine, Verbände, Schulen und sonstigen Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigung und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen und sich einen entsprechenden Nachweis vorlegen lassen.

IV. Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Der Beginn und das Ende der Betriebszeit werden jährlich neu unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Witterungsverhältnisse durch die Stadt Erlenbach a. Main bestimmt. Die entsprechenden Tage werden ortsüblich öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Beckennutzung endet 15 Minuten vor Betriebsende.
- (3) Kinder unter 14 Jahren, die sich nicht in der Begleitung eines Erwachsenen befinden, haben das Bergschwimmbad bis spätestens 20.00 Uhr MESZ zu verlassen.
- (4) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei Überfüllung, Betriebsstörungen oder anderen besonderen Gründen kann der Zutritt zum Bergschwimmbad zeitweise ausgesetzt werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes.
- (5) Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bergschwimmbades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kühler Witterung, vorübergehend einzustellen; in solchem Fall wird durch Aushang auf diesen Umstand und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Wiederinbetriebnahme hingewiesen.

V. Benutzung des Bades

- (1) Das An- und Auskleiden ist ausschließlich in den hierfür bestimmten Räumlichkeiten gestattet. Es stehen folgende Umkleideplätze zur Verfügung
 - a) Einzelkabinen;
 - b) je ein Sammelumkleideraum getrennt nach Geschlechtern;
 - c) je zwei Einzelkabinen am Beckenrand.
- (2) Der Zutritt zu den Kabinen und den Sammelumkleideräumen und das Verweilen in diesen sind außer zum Zwecke des An- und Auskleidens untersagt. Der Aufenthalt in ihnen ist so kurz wie möglich zu halten.
- (3) Der Kleideraufbewahrung dienen die im Garderoberraum bereitstehenden, mit Münzpfandschlössern versehenen Schließfächer.
- (4) Der Aufenthalt im Bergschwimmbad ist nur in einer den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechenden Kleidung gestattet. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet.
- (6) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (7) Aus hygienischen Gründen ist es im gesamten Bad unter anderem nicht erlaubt, sich zu rasieren, Nägel und Haare zu schneiden, sowie Haare zu färben / tönen und Hornhaut zu entfernen.
- (8) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten.

- (9) Der Zugang zu den Schwimmbecken ist grundsätzlich nur durch die Durchschreitebecken gestattet, in welchen sich jeder Badegast abzubrausen hat.

VI. Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Insbesondere ist nicht gestattet,
- a) ruhestörendes Lärmen. Hierzu gehört auch der Betrieb von Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie Musikinstrumenten;
 - b) Rauchen in allen Räumen des Bades einschließlich derer Ein- und Ausgangsbereiche sowie innerhalb des Beckenbereiches sowie glimmende Zigarren- oder Zigarettensummeln im gesamten Badgelände wegzuworfen;
 - c) Behältnisse aus zerbrechlichem Material (z. B. aus Glas oder Porzellan) in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen zu benutzen;
 - d) Flaschen und Abfälle aller Art außerhalb der aufgestellten Abfalleimer zu entsorgen;
 - e) die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten;
 - f) auf den Boden oder in das Wasser zu spucken;
 - g) Gegenstände, gleich welcher Art, in das Schwimmbecken zu werfen;
 - h) im Nichtschwimmer-Bereich in das Badebecken einzuspringen; in den Schwimmer-Bereich darf nur an der Stirnseite des Beckens eingesprungen werden, wenn dadurch andere Badbenutzer nicht gefährdet oder belästigt werden;
 - i) Luftmatratzen und ähnliche Spielgeräte im Schwimmerbereich zu benutzen;
 - j) außerhalb des Fußballfeldes Fußball zu spielen; andere Spiele sind nur dann nicht zulässig, wenn Badegäste durch sie belästigt werden;
 - k) die gärtnerischen Anlagen zu betreten oder zu beschädigen;
 - l) auf Gebäude, Bäume und Zäune zu klettern;
 - m) Stühle, Tische, Liegen und sonstige Betriebsgegenstände von ihrem Standort ohne Genehmigung des Badepersonals zu entfernen;
 - n) Reservieren von Liegen und Stühlen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt die Gegenstände abzuräumen;
 - o) ohne Erlaubnis der Stadt Druckschriften zu verteilen, Waren feilzuhalten oder die Ausführung von gewerblichen Leistungen anzubieten;
 - p) Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, in den textilfreien Bereich mitzunehmen;
 - q) Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (3) Die Benutzung des Kinderplanschbeckens ist nur Kindern bis zum 8. Lebensjahr gestattet. Kleinkinder müssen dabei von Erziehungsberechtigten begleitet werden.
- (4) Der tiefere Schwimmer-Bereich ist durch Absperrseil und Beschriftung am Beckenrand kenntlich gemacht. Dieser darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- (6) Bei einem Verstoß gegen die in Absatz 2 ausgesprochenen Verbote oder bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Badepersonals kann der Betriebsleiter einen Badverweis für den laufenden Tag aussprechen.

VII. Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die vor dem Bergschwimmbad geparkten Fahrzeuge und für die von den Badegästen mitgebrachten Gegenständen wie Bekleidung, Wertsachen und Bargeld sowie für die Beschädigung dieser Sachen durch Dritte.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Der Betreiber übernimmt keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für den noch mitgebrachte Wertgegenstände. Insbesondere werden durch die Bereitstellung der Schließfächer keine Verwahrpflichten des Betreibers begründet. Für das ordnungsgemäße Verschließen der Fächer und die sichere Aufbewahrung der Schlüssel ist der Badegast allein verantwortlich. Für Kleidung und Gegenstände, die aus einem Garderobenschrank entwendet werden, haftet die Stadt nur dann, wenn bereits zu Beginn der entsprechenden Verwahrung die Schließanlage des Garderobeschrankes schadhaft war, dies jedoch vom Benutzer nicht erkannt werden konnte. Für Kleidung und Gegenstände, die in den Sammelumkleideräumen abgelegt werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Bei Schlüsselverlust wird dem Badegast der Inhalt des betreffenden Schließfaches durch das Aufsichtspersonal nur aufgrund genauer Beschreibung sowie nach Zahlung eines Kostenersatzes für den verlorenen Schlüssel herausgegeben.
- (5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Aufsichtspersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt geltend gemacht werden.

VIII. Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen

- (1) Die unbefugte Benutzung der zur Sicherheit der Badegäste bereitgehaltenen Gerätschaften (Rettungsringe u.ä.) ist untersagt. Im Bedarfsfall leistet primär das Aufsichtspersonal Hilfe. Die Badegäste sind gehalten, nach bestem Können Unterstützung zu gewähren.
- (2) Bei ersten Anzeichen eines nahenden Gewitters ist der Aufenthalt in den Becken und auf den Liegewiesen unter den Bäumen nicht gestattet.

IV. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können für diese hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung oder einzelner Bestimmungen bedarf.

X. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Erlenbach a. Main, den 28.11.2014
Stadt Erlenbach a. Main

gez. Michael Berninger
Erster Bürgermeister